

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Ist der zusätzliche Tourismusbeitrag auf der Basis eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes für die Finanzierung der kommunalen Tourismusförderung erforderlich?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 29.10.2018

Die Möglichkeit der Erhebung eines sogenannten Tourismusbeitrages nach § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) wurde zum 1. April 2017 in Niedersachsen gesetzlich eingeführt. Zur Abgabe eines zusätzlichen Tourismusbeitrages werden, neben der bereits bestehenden Steuern- und Abgabepflicht, Unternehmen und Selbstständige innerhalb einer Kommune herangezogen, denen unmittelbar oder auch nur mittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil durch den Tourismus auf der Basis eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes in der jeweiligen Kommune entstehen könnte. Als Grundlage zur Erhebung von Tourismusbeiträgen reicht es aus, wenn die Kommune über eine besondere Sportstätte, ein Freizeitangebot oder eine Sehenswürdigkeit verfügt. Die Erhebung des Beitrages ist räumlich auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt und zieht somit Betriebe und selbständig Tätige in Nachbarkommunen, die wahrscheinlich auch einen wirtschaftlichen Vorteil der jeweiligen Tourismuseinrichtung haben können, nicht ein. Der Gesetzgeber unterstellt, dass z. B. Einzelhandelsgeschäften, Beherbergungsbetrieben und Betrieben, die Freizeitaktivitäten anbieten, ein unmittelbarer Vorteil durch den Tourismus entsteht. Darüber hinaus wird aber auch den Geschäftspartnern der unmittelbar vom Tourismus vermeintlich bevorteilten Unternehmen ein mittelbarer Vorteil im Sinne erhöhter Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten unterstellt, sodass auch diese abgabepflichtig sind. In Anlehnung an die Richtsatzliste des BMF kann die Liste der beitragspflichtigen Unternehmen in einer erhebungsberechtigten Kommune lang ausfallen.

Die Kommunen bestreiten die Tourismusförderung als freiwillige Aufgabe der Selbstverwaltung. Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind nicht zweckgebunden und können somit für sämtliche kommunalen Aufgaben eingesetzt werden. Die Einnahmesituation des Staates hat sich in den letzten Jahren, gemessen an den Steuereinnahmen, kontinuierlich verbessert. Das Gesamtsteueraufkommen wuchs seit 2010 um durchschnittlich 4,3 % auf 734,5 Milliarden Euro im Jahr 2017. Auch die Gemeinden/Kommunen profitierten von diesem Trend. Die Steuereinnahmen der Kommunen summierten sich 2017 auf insgesamt 105,1 Milliarden Euro, was einer Zuwachsrate von 7,1 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (Zuwachsrate 2016: 7,1 %).

Der BDI, der DIHK und der Bund der Steuerzahler stellen fest, dass die Steuerlast für Unternehmen in Deutschland die höchste im internationalen Vergleich ist (*Die Welt*, 26. Oktober 2018). Sie weisen darauf, dass in vielen Ländern die Steuern aktuell gesenkt werden und dass es „höchste Zeit für Entlastungen“ in Deutschland (*Die Welt*, 26. Oktober 2018) ist. Während die Unternehmensbesteuerung in der OECD 24,7 % und in der EU 21,7 % beträgt, werden Unternehmen in Deutschland mit über 30 % belastet.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die o. a. Einschätzung des BDI, DIHK und des Bundes der Steuerzahler zur Abgabenlast von Unternehmen in Deutschland?
2. Setzt sich die Landesregierung für eine steuerliche Entlastung von Unternehmerinnen und Unternehmern ein, und wenn ja, wie?
3. Befürwortet die Landesregierung eine Erhöhung der Steuer- und Abgabenlast für Unternehmerinnen und Unternehmer in Niedersachsen, um freiwillige Leistungen auf kommunaler Ebene damit zu finanzieren?
4. Wie hat sich die kommunale Tourismusförderung in den vergangenen Jahrzehnten bis zum 31. März 2017 finanziert?

5. Welche Kommunen in Niedersachsen haben von der Möglichkeit der Einführung eines kommunalen Tourismusbeitrages bisher Gebrauch gemacht?
6. Wie viele Kommunen könnten von der Einführung einer Tourismusabgabe Gebrauch machen?
7. Welche Tätigkeiten und Branchen fallen unter die vom Tourismus mittelbar bevorteilten Unternehmen oder Selbstständigkeiten, sodass sie erhöhte Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten durch den Tourismus in ihrer Kommune erlangen und somit zur zusätzlichen Abfuhr eines Tourismusbeitrages herangezogen werden können (bitte eine abschließende Aufzählung in Anlehnung an die aktuelle Richtsatzsammlung des BMF)?
8. In welcher Höhe haben diese Kommunen betriebsbezogene Abgaben erzielt?
9. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob alle Unternehmen und Selbstständigen die unmittelbar und mittelbar einen wirtschaftlichen Vorteil durch den Tourismus in der jeweiligen Kommune haben, zur Tourismusabgabe herangezogen werden?
10. Kann die Landesregierung Willkür oder Zufall bei der Bestimmung/Auswahl der Unternehmen und Personen, die zur Abfuhrung der Tourismusabgabe auf der Basis des § 9 NKAG in den Kommunen herangezogen werden, ausschließen?
11. Kann die Landesregierung die Gleichbehandlung aller vermeintlich von tourismusbedingten Gewinnmöglichkeiten mittelbar und unmittelbar bevorteilten Unternehmen und Selbstständigen in den Kommunen, die eine Tourismusabgabe eingeführt haben, gewährleisten?
12. Gibt es in den Kommunen mit einer Tourismusabgabe für Unternehmen die Möglichkeit zur Überprüfung, welche Unternehmen zur Abgabe herangezogen werden und welche Unternehmen gegebenenfalls nicht herangezogen werden?
13. Haben die abgabepflichtigen Unternehmen, z. B. ein abgabepflichtiges Handwerksunternehmen oder ein Einzelhändler, Vorteile bei kommunalen Ausschreibungen von Bau- oder Lieferleistungen gegenüber nicht abgabepflichtigen Unternehmen aus der Nachbarkommune (bitte mit Erläuterung)?
14. Kann es passieren, dass ein Handwerksunternehmen in Goslar abgabepflichtig ist und ein vergleichbares Handwerksunternehmen aus der Umgebung/Region nicht?
15. Kann man folglich aus betriebswirtschaftlicher Sicht von einem Wettbewerbsnachteil für den nach § 9 NKAG abgabepflichtigen Handwerksbetrieb bzw. von einem Wettbewerbsvorteil für das nicht von § 9 NKAG betroffene Handwerksunternehmen aus der Nachbarkommune sprechen (bitte mit Begründung)?
16. Kann die Landesregierung den Vorwurf der „Ungleichbehandlung“ von Handwerkern „je nach Herkunft“ (<https://www.handwerk.com/archiv/neuer-beitrag-fuer-handwerker-zahlen-sie-bald-fuer-touristen-150-61-92760.html>) nachvollziehen?
17. Wie wird der Tourismusbeitrag in Niedersachsen berechnet?
18. Wer hat die Formel zur Beitragserrechnung bestimmt, und wird diese einheitlich in Niedersachsen angewendet?
19. Was bedeuten die einzelnen Formelbestandteile zur Berechnung der Tourismusabgabe konkret?
20. Wie berechnet sich die Summe aller tourismusbedingten Gewinnmöglichkeiten als ein Bestandteil zur Berechnung des Beitragssatzes für Beitragspflichtige?
21. Was umfasst der umlagefähige Aufwand der Kommunen, und was umfasst die Summe aller tourismusbedingten Gewinnmöglichkeiten für Unternehmen?
22. In welchem Verhältnis steht der jeweilige umlagefähige Aufwand für touristische Aufwendungen einer Kommune zu den tourismusbedingten Gewinnmöglichkeiten der Unternehmen, die tourismusbedingten Gewinnmöglichkeiten haben sollen?

23. Wie repräsentativ ist die Festlegung des Mindestgewinnsatzes auf Basis branchenbezogener Betriebsvergleiche?
24. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Bestimmung des Vorteilssatzes, welcher die zuzurechnenden Vorteile für die jeweiligen Unternehmen aus dem Tourismus in den Kommunen bestimmt?
25. Ist die Bestimmung des Vorteilssatzes auf der Basis eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes rechtssicher?
26. Sind die Berechnungen am Beispiel der Stadt Goslar, dass ein Friseur 1 855 Euro und ein Gebäudereiniger 3 363 Euro Tourismusabgabe pro Jahr zahlen muss (jeweils bei einem Jahresumsatz von 500 000 Euro), zutreffend?
27. Wie kommt die Höhe der Tourismusabgabe beim Gebäudereiniger rechnerisch zustande, und welche durchschnittliche Steuer- und Abgabenlast hat dieses Handwerksunternehmen außerdem zu tragen (bitte um durchschnittlichen Erfahrungswert, getrennt nach Steuer- und Abgabenart)?
28. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass ein Dachdecker in Goslar 2500 Euro Tourismusabgabe zahlt, aber keinen Auftrag mehr und keinen sonstigen betrieblichen Vorteil durch die Bereithaltung des touristischen Angebots der Stadt Goslar hat (<https://www.handwerk.com/archiv/neuer-beitrag-fuer-handwerker-zahlen-sie-bald-fuer-touristen-150-61-92760.html>)?
29. Welchen direkten und welchen indirekten wirtschaftlichen Vorteil hat ein Dachdecker in Goslar vom Tourismus in Goslar, wenn sein Firmensitz zwar in Goslar ist, die Aufträge aber außerhalb von Goslar anfallen und Aufträge innerhalb Goslars bei Betrieben und Privatpersonen anfallen, die nichts mit dem Tourismus in Goslar zu tun haben?
30. Plant die Landesregierung eine Novellierung des NKAG mit dem Ziel der Außerkraftsetzung des § 9 NKAG, ggf. zu wann?